

Kommunikation & Recht

K&R

7/8 | Juli/August 2025
28. Jahrgang
Seiten 433 - 532

Chefredakteur

RA Torsten Kutschke

Stellvertretende

Chefredakteurin

RAin Dr. Anja Keller

Redakteur

Dr. Maximilian Leicht

Redaktionsassistentin

Stefanie Lichtenberg

www.kommunikationundrecht.de

dfv Mediengruppe
Frankfurt am Main

Ende eines Rohrkrepiers – Neuanfang für effiziente Verbraucherstreitbeilegung?

Thanos Rammos und Kira Raguse

433 Datennutzungsverträge im Lichte des Data Act

Kirsten Ammon

440 Cyber Resilience Act – Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung entlang der Lieferkette

Dr. Huy Do Chi

446 Ein Überblick über den aktuellen Stand der NIS-2-Umsetzung in der EU – Teil 2

Dr. Natallia Karniyevich und Jaqueline Emmerich

452 Aktuelle Entwicklungen bei Suchmaschinen 2024/2025

Dr. Sebastian Meyer und Dr. Christoph Remppe

457 Schadensersatz und Urteilsveröffentlichung bei Warentests – neue Haftungsrisiken für die Stiftung Warentest?

Dr. Diana Ettig und Dominik Höch

461 Die Entwicklung des Urheberrechts seit Mitte 2024

Dr. Alexander R. Klett und Caroline Sprater

468 Drittschutz in der Marktregulierung des TKG

Prof. Dr. Jürgen Kühling und Michael Schütz

474 **EuGH:** Irreführende Werbung mit Kauf auf Rechnung mit Kommentar von **Robert Briske** und **Jonas Müter**

484 **BVerfG:** Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Rundfunkbeitrag

486 **BGH:** Portraitfoto: Urheberrechtlicher Auskunftsanspruch zwecks angemessener Beteiligung

mit Kommentar von **Dr. Henning Fangmann**

496 **BGH:** Kündigungsschaltfläche auch bei Einmalzahlung erforderlich

498 **OLG Köln:** KI-Training mittels Daten der Nutzer eines sozialen Netzwerks

505 **OLG Oldenburg:** Zugang zu Erblasser-Konto in sozialem Netzwerk

510 **OLG Dresden:** Verdachtsberichterstattung bei Blogbetreibern

527 **Datenschutzbehörde Österreich:** Veröffentlichung von Street Photography unterfällt DSGVO-Öffnungsklausel zur Kunstfreiheit mit Kommentar von **Prof. Dr. Clemens Thiele**

RAin Kirsten Ammon, CIPP/E, CIPM und CIPT (IAPP)*

Datennutzungsverträge im Lichte des Data Act

Praktische Lösungsansätze für Unternehmen – Allheilmittel MCT?

Kurz und Knapp

Der Data Act zielt darauf ab, das Potenzial von Industrie- und IoT-Daten zu erschließen und einen fairen Datenmarkt zu fördern. Zentral sind die Regelungen zu Datennutzungsverträgen gemäß Art. 4 Abs. 13 Data Act, die ab dem 12. 9. 2025 verpflichtend für Dateninhaber gelten. Dieser Aufsatz analysiert die wesentlichen Vertragsanforderungen und erörtert praktische Lösungsansätze für Unternehmen, basierend auf dem aktuellen Entwurf der Model Contractual Terms („MCT“) der Europäischen Kommission.

I. Einleitung: Der Data Act als Game Changer im Datenökosystem

Der Data Act (VO (EU) 2023/2854, Deutsch: „Datenverordnung“, „DA“) reagiert auf die durch die Digitalisierung generierten, immensen Datenmengen mit harmonisierten Regeln für die Datennutzung. Er stellt einen Wendepunkt im Datenökosystem dar, indem er die bisherige faktische Kontrolle der Hersteller aufbricht.¹ Im Mai 2025 hatte sich die Mehrheit der Unternehmen noch überhaupt nicht mit diesem Thema auseinandergesetzt; nur ein Prozent setzte die Vorgaben bereits vollständig um, vier Prozent teilweise.²

Kernaspekt aus dem DA ist die Pflicht für Dateninhaber zur Gestaltung von Datennutzungsverträgen mit dem Nutzer gem. Art. 4 Abs. 13 DA. Diese Vorschrift bildet die Grundlage für die vertragliche Gestaltung im B2B- und B2C-Bereich im Grundsatz auch für weitere Akteure. Zugleich verdeutlicht die Norm den nutzerzentrierten Ansatz des DA, welcher ohne Weiteres zugängliche, nicht-personenbezogene Daten im Verhältnis zum Dateninhaber grundsätzlich dem Nutzer zuweist.³

Für Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des DA fallen, ist ein tiefgehendes Verständnis dieser Anforderungen unerlässlich, um rechtliche Risiken zu minimieren und die Chancen der neuen Datenökonomie zu nutzen.

Bei der Nutzung von Daten ohne Grundlage eines Datennutzungsvertrags sieht der Referentenentwurf des deutschen Data Act-Durchführungsgesetzes vom 5. 2. 2025 Bußgelder bis zu 100 000 Euro (§ 18 Abs. 5 Nr. 3 i. V. m. § 18 Abs. 3 Nr. 13) bzw. Zwangsgelder bis zu 10 Millionen Euro (§ 7 Abs. 8) vor.

II. Rechtliche Anforderungen des DA

Der DA stellt eine Reihe zentraler Anforderungen, die sich mindestens mittelbar auch auf die Gestaltung von Datennutzungsverträgen auswirken und eine sorgfältige Überprüfung erfordern.

1. Vorvertragliche Informationspflichten

Vor Vertragsschluss über ein vernetztes Produkt bzw. der Erbringung eines verbundenen Dienstes müssen die Anbieter den Nutzern detaillierte Informationspflichten erfüllen, Art. 3 Abs. 2 und 3 DA.⁴ Zur Umsetzung könnte z. B. ein „Data Act“-Abschnitt auf der Website aufgenommen werden, auf den verlinkt wird.

2. Fairness und Transparenz

Der DA betont die Notwendigkeit fairer, angemessener und nichtdiskriminierender Vertragsbedingungen („FRAND“) im B2B-Bereich („zwischen Unternehmen“) bei der Datenbereitstellung, Art. 8 Abs. 1 DA. Eine Diskriminierung vergleichbarer Datenempfänger – einschließlich Partnerunternehmen oder verbundener Unternehmen – ist verboten, Art. 8 Abs. 3 DA. Darunter fallen solche, die sich in der gleichen Situation befinden;⁵ dies wird durch eine einzelfallbezogene Analyse bestimmt.⁶

Missbräuchliche Klauseln gem. Art. 13 DA oder für den Nutzer nachteilige Klauseln, welche die Ausübung der Rechte des Nutzers nach Kapitel II ausschließen, davon abweichen oder deren Wirkung abändern, sind unzulässig, Art. 8 Abs. 2 DA.

Eine nicht abschließende Liste unzulässiger Vertragsklauseln, findet sich in Art. 13 Abs. 3-5 DA; z. B. Klauseln, die den Zugang und die Nutzung von Daten unangemessen einschränken oder einseitig zum Vorteil einer Partei ausgestaltet sind.

* Mehr über die Autorin erfahren Sie am Ende des Beitrags. Alle zitierten Internetquellen wurden zuletzt abgerufen am 3. 7. 2025.

1 Vgl. *Sattler*, in: Specht/Hennemann, Data Act/Data Governance Act, 2. Aufl. 2025, Art. 4 Rn. 162 f.; *Raue*, in: BeckOK Datenschutzrecht, Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, 51. Ed., Stand: 1. 2. 2025, Art. 4 Rn. 81. Strittig bleibt dagegen, ob durch den DA lediglich eine faktische oder auch eine rechtliche Zuweisung an den Dateninhaber erfolgt (für (eher) faktisch: z. B. *Wiebe*, GRUR 2023, 1569, 1570; *Antoine*, CR 2024, 1, 6 Rn. 27; für rechtlich: *Raue*, in: BeckOK Datenschutzrecht, Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, 51. Ed., Stand: 1. 2. 2025, Art. 4 Rn. 81).

2 Grundlage ist eine Befragung von 605 Unternehmen in Deutschland ab 20 Beschäftigten aus allen Branchen im Auftrag des Digitalverbands Bitkom, veröffentlicht am 20. 5. 2025: <https://ruw.link/2025/62> (bitkom.org).

3 *Schmidt-Kessel*, MMR 2024, 75, 78, *Sattler*, in: Specht/Hennemann (Fn. 1), Art. 4 Rn. 162; *Raue*, in: BeckOK Datenschutzrecht (Fn. 1), Art. 4 Rn. 81.

4 Bei vernetzten Produkten gilt die Informationspflicht vor Abschluss eines Kauf-, Miet- oder Leasingvertrags. Die genauen Anforderungen ergeben sich aus Art. 3 Abs. 2 DA. Bei verbundenen Diensten gelten Informationspflichten vor Abschluss eines Vertrags für die Erbringung eines verbundenen Dienstes. Die detaillierten Pflichten ergeben sich aus Art. 3 Abs. 3 DA.

5 FAQ zum Data Act vom 3. 2. 2025, Version 1.2, Europäische Kommission, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/newsroom/dae/redirection/document/108144>, S. 24, Question 38.

6 „Case-by-case basis“, FAQ zum Data Act vom 3. 2. 2025, Version 1.2, Europäische Kommission, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/newsroom/dae/redirection/document/108144>, S. 24, Question 38.

Vertragsklauseln gelten als einseitig auferlegt, wenn sie von einer Vertragspartei eingebracht werden und die andere Vertragspartei ihren Inhalt trotz des Versuchs, hierüber zu verhandeln, nicht beeinflussen kann, Art. 13 Abs. 6 S. 1 DA. Dabei bleibt die Vertragsfreiheit maßgeblich; bloßes Akzeptieren oder Ändern nach Aushandeln gelten nicht als einseitig auferlegt.⁷ So könnte ein bloßer „Accept-Button“ zur Umgehung der Anwendbarkeit führen.⁸

Art. 13 DA verdrängt in seinem Anwendungsbereich die AGB-Kontrolle der §§ 305 ff. BGB⁹ wenn deutsches Vertragsrecht anwendbar ist.¹⁰ Zeitlich gelten Besonderheiten für die Missbrauchskontrolle des Art. 13 DA: Sie gilt für Neuverträge ab September 2025 (Art. 50 UAbs. 5 DA). Für Altverträge gilt Art. 13 DA ab dem 12. 9. 2027, wenn sie unbefristet sind (Art. 50 UAbs. 6 lit. a DA) oder ihre Geltungsdauer frühestens 10 Jahre nach dem 11. 1. 2024 endet (Art. 50 Abs. 5 lit. b. DA). Gegebenenfalls können die Wertungsmaßstäbe für eine autonome Klauselkontrolle nach den §§ 307 ff. BGB herangezogen werden.¹¹

3. Datensicherheit

Für bestimmte Konstellationen gibt es eine Pflicht zur Vereinbarung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten und unbefugten Zugriff zu verhindern, Art. 4 Abs. 6, Art. 5 Abs. 9, Art. 11 Abs. 1 DA.¹²

4. Rechte des Nutzers

Der DA stärkt die Rechte der Nutzer vernetzter Produkte und verbundener Dienste, insbesondere durch das Recht auf Zugang zu generierten Daten (Kapitel II, Art. 3–7 DA). Bei personenbezogenen Daten gilt zudem das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO. Die Rechte müssen erfüllt werden und können nur in den Grenzen des Art. 8 Abs. 2 DA, d. h. nicht zu Lasten des Nutzers, im Datennutzungsvertrag konkretisiert werden.

III. MCT

1. Ziel und Stand der MCT

Von besonderer praktischer Bedeutung sind die unverbindlichen MCT der Europäischen Kommission für den Datenzugang und die Datennutzung gemäß Art. 41 S. 1 DA.¹³ Aktuell sind die MCT in einem fortgeschrittenen Entwurfsstadium und bieten Musterklauseln für verschiedene Regelungsbereiche, wie das Verhältnis zwischen Dateninhaber und Nutzer sowie die Weitergabe von Daten durch Nutzer an Dritte. Ziel der MCT ist es, die Parteien bei der Ausarbeitung und Aushandlung von Verträgen mit fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden vertraglichen Rechten und Pflichten zu unterstützen.¹⁴ Nachdem die Expertengruppe¹⁵ im April 2025 einen 119-seitigen Abschlussbericht¹⁶ vorgelegt und der Entwurf am 27. 5. 2025 nach Rückmeldungen der Interessengruppen angepasst wurde,¹⁷ werden die finalen MCT und SCC für September 2025 erwartet.

2. Regelungsbereiche der MCT

Die MCT sind wie folgt gegliedert:

- Generelle Einführung (Annex I)
- Dateninhaber zu Nutzer (Annex II)
- Nutzer zu Datenempfänger (Annex III)
- Dateninhaber zu Datenempfänger (Annex IV)
- „Data Sharer“¹⁸ zu Datenempfänger (Annex V)

Die Expertengruppe wählte den Begriff „Data Sharer“ bewusst, um ihn von den im DA verwendeten Begriffen im DA abzugrenzen.¹⁹ Die Mustervertragsklauseln in Anhang V wurden für Verträge konzipiert, bei denen ein „Data Sharer“ Daten freiwillig an einen Empfänger weitergibt. Eine passende deutsche Übersetzung wäre „Datenbereitsteller“.

Die Parteien sollen anhand der verschiedenen Szenarien ihre spezifische Situation bewerten und dann die entsprechenden MCT verwenden.²⁰ Die MCT enthalten praktische Umsetzungshinweise und Hintergrundinformationen. Es sind typische Regelungsbereiche wie Vertragsgegenstand, Nutzungsrechte, Pflichten, Vergütung, Haftung, Laufzeit und Streitbeilegung enthalten.

3. Veränderbarkeit der MCT und Best Practice?

Die MCT bieten Orientierung und Best Practices für Datennutzungsverträge, sind jedoch nicht bindend, sondern flexibel anpassbar.²¹

Teilweise gehen die MCT über die gesetzlichen Anforderungen hinaus oder wiederholen lediglich gesetzliche Bestimmungen.²² Dies stellt ihre Praktikabilität als „Best Practice“ vor allem für Dateninhaber in Frage, da sonst eine gesetzlich nicht verlangte vertragliche Pflicht statuiert würde. So nennt Art. 4 Abs. 1 DA z. B. abstrakte Merkmale für den Zugang, während die MCT detaillierte Formate und Prozesse vorsehen; Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 DA erfordern „erforderliche Metadaten zur Auslegung und Nutzung“, wohingegen die MCT sehr detaillierte Anforderungen vorsehen; Nutzungsrechte und -verbote, die Exklusivität/Kompensation bei Nutzungsrechtsbeschränkung sind in den MCT detaillierter als z. B. in ErwGr 25 geregelt, der Schutz von Geschäftsgeheimnissen wird ebenfalls umfangreicher geregelt, bei einigen allgemeinen Vertragsregelungen dürften Zweifel an der Vereinbarkeit mit deutschem Recht aufkommen (z. B. Änderungsvorbehalt, salvatorische Klausel).²³

Zusätzlich sind die MCT sehr umfangreich, was Verhandlungen erschwert und den Prüfaufwand bei Abweichungen erhöht. An einigen Stellen weist die vertragliche Handwerkskunst zudem Unschärfen auf; so fehlt beispielsweise ein Verweis auf die Definitionen des DA, eine Einschränkung

7 Vgl. ErwGr 59, S. 1 u. 4 zum DA.

8 Vertiefend: *Wiebe*, GRUR 2023, 1569, 1575.

9 *Wiebe*, GRUR 2023, 1569, 1574.

10 *Raue*, in: BeckOK Datenschutzrecht (Fn. 1), Art. 13 Rn. 7.

11 *Raue*, in: BeckOK Datenschutzrecht (Fn. 1), Art. 13 Rn. 10.

12 Im Einzelnen unter IV. 6. f.

13 Die Kommission erstellt und empfiehlt diese vor dem 12. 9. 2025.

14 Art. 41 S. 1 DA.

15 Die Expertengruppe tagt bereits seit September 2022 und besteht aus 17 Personen mit größtenteils juristischem Hintergrund; sie wurden als Einzelexperten (und nicht als Vertreter von Organisationen) berufen, <https://ruw.link/2025/63> (ec.europa.eu).

16 European Commission: Final Report of the Expert Group on B2B data sharing and cloud computing contracts („Final Report zu den MCT und SCC vom 2. 4. 2025“), abrufbar unter: <https://ruw.link/2025/64> (ec.europa.eu). Die generellen Empfehlungen wurden demgegenüber erst in der Fassung vom 27. 5. 2025 als Annex I vereinheitlicht, so dass das Verhältnis Dateninhaber-Nutzer zuvor in Annex I geregelt war.

17 Compare-Version des Final Reports zu Annex II-V der MCT abrufbar unter: <https://draftable.com/compare/KIIRHOxnvOcf>. Die Seitenzahl bezieht sich nur auf die MCT, mit den SCC hat der Final Report 183 Seiten.

18 S. 13 des Final Reports.

19 Im DA wird in der englischen Version nur „Data Sharing“ verwendet.

20 S. 13 des Final Reports zu den MCT und SCC vom 2. 4. 2025.

21 S. 10 des Final Reports zu den MCT und SCC vom 2. 4. 2025.

22 Dies ist beispielsweise in Annex II, Klauseln 3.1.2 von Art. 4 Abs. 13 S. 2 DA der Fall, in 3.3. und 4.12, 7.12 von Art. 4 Abs. 12 bzw. Art. 5 Abs. 9 DA (letzteres im Verhältnis zu Dritten) sowie in Annex III, 3.2 (e), 4.1.1 (cc) (ii) von Art. 5 Abs. 9 DA.

23 Annex II Ziffer 4.4 (Unilateral changes by the Data Holder) bzw. Annex II Ziffer 13.3.3.

auf den sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich des DA oder eine Definition des Vertrags als „Contract“.

Wegen dieser Schwierigkeiten fokussiert sich dieser Aufsatz vornehmlich auf die rechtlich zwingenden Vorschriften eines Datennutzungsvertrags. Auf die MCT – begrenzt auf Annex II, der das gesetzlich zwingende Verhältnis zwischen Dateninhaber und Nutzer regelt – wird lediglich dort eingegangen, wo dies nach hier vertretener Rechtsansicht sinnvoll erscheint.

IV. Kernmerkmale des Datennutzungsvertrags nach Art. 4 Abs. 13 DA

Nach Art. 4 Abs. 13 S. 1 DA darf der Dateninhaber ohne Weiteres verfügbare Daten, bei denen es sich um nicht-personenbezogene Daten handelt, nur auf der Grundlage eines Vertrags mit dem Nutzer nutzen. Wie dieser Vertrag genau ausgestaltet ist, wird in dieser Norm dagegen weitgehend offen gelassen.²⁴ Anforderungen und Einschränkungen ergeben sich systematisch aus weiteren Regelungen des DA. Zudem dürfte insbesondere die ergänzende Vertragsauslegung an Bedeutung gewinnen.²⁵ Der Datennutzungsvertrag kann auch selbst als konstitutiv für die Stellung als Dateninhaber sein, wenn nämlich der Nutzer seinen Vertragspartner auswählt.²⁶

Der Datennutzungsvertrag könnte insbesondere als Stand-alone-Vertrag oder als Anlage zu AGB konzipiert werden. Hier wird sich vermutlich erst im Laufe der Zeit eine „Best Practice“ etablieren, orientiert an Use Cases und Unternehmensprozessen.

1. Einschränkung bei KMU

Bei KMU gibt es Einschränkungen: Die Pflichten des Kapitel II (Art. 3 – 7 DA) gelten grundsätzlich nicht für Klein- und Kleinstunternehmen, Art. 7 Abs. 1 DA. Diese können jedoch als Dateninhaber den Anforderungen des DA unterliegen, wenn sie nicht Hersteller des vernetzten Produkts oder Erbringer eines verbundenen Dienstes sind.²⁷ Für mittlere Unternehmen, die seit weniger als einem Jahr als solches eingestuft worden sind bzw. vor weniger als einem Jahr auf den Markt gebrachte vernetzte Produkte gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr. Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen werden jeweils zugerechnet.

Die wesentlichen Elemente des Datennutzungsvertrags sind nachfolgend dargestellt.

2. Parteien eines Datennutzungsvertrags: Dateninhaber und Nutzer

Der Vertrag gem. Art. 4 Abs. 13 DA identifiziert klar die Partei, die die Daten bereitstellt (Dateninhaber), und die Partei, die die Daten nutzt (Nutzer).

a) Dateninhaber

Dateninhaber ist eine natürliche oder juristische Person, die nach dem DA oder nationalem Recht berechtigt oder verpflichtet ist, Daten – soweit vertraglich vereinbart, auch Produktdaten oder verbundene Dienstdaten – zu nutzen und bereitzustellen, die sie während der Erbringung eines verbundenen Dienstes abgerufen oder generiert hat, Art. 2 Nr. 13 DA. Mithin setzt die Eigenschaft als Dateninhaber eine bestehende Berechtigung oder Verpflichtung nach dem DA voraus, die bei der Dienstleistung generierten Daten zu nutzen und bereitzustellen. Zu Recht wird dies als ein Zirkelschluss bezeichnet, da die Art. 4–7 DA den Dateninhaber definieren sollen, aber gleichzeitig dessen Existenz voraussetzen.²⁸

Der Dateninhaber ist oft der Hersteller des zum verbundenen Dienst zugehörigen vernetzten Produkts, kann aber auch davon verschieden sein (z. B. ein externer Plattformanbieter). Wenn der Hersteller nicht selbst auf die Daten zugreifen kann, ist er kein Dateninhaber.²⁹ Bei längeren Vertriebsketten mit Zwischenhändlern können die Rollen wechseln; im Ausnahmefall können sogar mehrere Rollen gleichzeitig vorliegen.³⁰ Der spezifische Ausnahmetatbestand, auf den in ErwGr 34 a. E. zum DA Bezug genommen wird, wonach der Nutzer zum Dateninhaber werden kann, bezieht sich auf ein mögliches Mehrnutzer-Szenario, bei dem zwei Unternehmen (ein Dateninhaber und der ursprüngliche Nutzer, der keine betroffene Person ist) beschließen, als gemeinsam Verantwortliche nach Art. 26 DSGVO für zusätzliche Nutzer (betroffene Personen) zu handeln. Diese Zuweisung von Verantwortlichkeiten könnte dazu führen, dass der ursprüngliche Nutzer für diese zusätzlichen Nutzer zu einem Dateninhaber wird.³¹ Unternehmen sollten diese Ketten – auch im Hinblick auf B2B und B2C sowie ggf. weitere Beteiligte – analysieren und vertraglich abbilden. Insbesondere bei unbekanntem späteren Nutzern ist ein Weiterreichen von Pflichten erforderlich.

b) Nutzer

Nutzer ist eine natürliche oder juristische Person, die ein vernetztes Produkt besitzt oder zeitweilige Nutzungsrechte daran hat oder verbundene Dienste nutzt, vgl. Art. 2 Nr. 12 DA.

Probleme entstehen, wenn mehrere Nutzer über denselben Account agieren, da oft nur eine Zustimmung vorliegt und „versteckte“ Nutzer bei Vorliegen von personenbezogenen Daten zusätzlich Betroffene nach DSGVO sein können. Teilweise wird dann eine Pflicht des Dateninhabers zum Erstellen benutzerfreundlicher Accounts sowie einfacher Accountwechsel abgeleitet.³² Wenn Nutzer diese Möglichkeit nicht verwenden, könne man jedenfalls unter dem Aspekt des widersprüchlichen Verhaltens argumentieren.³³ Es wäre dann jedoch nicht zwingend, diese auch vertraglich abzubilden.

3. Ohne weiteres verfügbare Daten

Gem. Art. 2 Nr. 17 DA sind „ohne weiteres verfügbare Daten“ Produktdaten und verbundene Dienstdaten, die ein Dateninhaber ohne unverhältnismäßigen Aufwand rechtmäßig von dem vernetzten Produkt oder verbundenen Dienst erhält oder erhalten kann, wobei über eine einfache Bearbeitung hinausgegangen wird. Es handelt sich um solche Daten, die der Dateninhaber tatsächlich hat, die ihm – gerade bei Personenver-

24 Vgl. auch *Sattler*, in: Specht/Hennemann (Fn. 1), Art. 4 Rn. 171.

25 *Sattler*, in: Specht/Hennemann (Fn. 1), Art. 4 Rn. 171.

26 *Sattler*, in: Specht/Hennemann (Fn. 1), Art. 4 Rn. 164; FAQ zum Data Act vom 3. 2. 2025, Version 1.2, Europäische Kommission, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/newsroom/dae/redirection/document/108144>, S. 15, Question 22.

27 ErwGr 41 DA.

28 *Denga*, in: Specht/Hennemann (Fn. 1), Art. 2 Rn. 60; *Schmidt-Kessel*, MMR 2024, 75, 81; *Wiedemann/Conrad/Salemi*, K&R 2024, 157, 160; *Bomhard/Merkle*, RDi 2022, 168, 169, Rn. 6 sprechen insoweit bereits zum Vorschlag der EU-Kommission von einem Zirkelschluss.

29 FAQ zum Data Act vom 3. 2. 2025, Version 1.2, Europäische Kommission, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/newsroom/dae/redirection/document/108144>, S. 15 f., Question 21.

30 Vgl. FAQ zum Data Act vom 3. 2. 2025, Version 1.2, Europäische Kommission, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/newsroom/dae/redirection/document/108144>, S. 22, Question 34.

31 Vgl. FAQ zum Data Act vom 3. 2. 2025, Version 1.2, Europäische Kommission, abrufbar unter: <https://rwl.link/2025/120> (ec.europa.eu), S. 22, Question 34.

32 *Sattler*, in: Specht/Hennemann (Fn. 1), Art. 4 Rn. 86.

33 *Sattler*, in: Specht/Hennemann (Fn. 1), Art. 4 Rn. 86.

schiedenheit vom Hersteller – tatsächlich und ohne unverhältnismäßigen Aufwand zufließen.³⁴

Im Allgemeinen unterliegen Rohdaten und vorverarbeitete³⁵ („pre-processed“) Daten den Datenweitergabepflichten des Kapitel II, sofern sie einem Dateninhaber herstellerbedingt leicht zugänglich sind.³⁶

Der Begriff des unverhältnismäßigen Aufwands wird im Englischen als „without disproportionate effort going beyond a simple operation“ präzisiert und impliziert damit eine Interessenabwägung der Parteien.³⁷ Unklar ist die zusätzliche Forderung nach rechtmäßigen Daten, da Erwägungsgrund 20 und die Annahme faktischer Kontrolle im DA eher den tatsächlichen Datenfluss maßgeblich erscheinen lassen.³⁸

Reine Inhaltsdaten sind von Kapitel II des DA demgegenüber nicht erfasst, Art. 1 Abs. 2 lit. a DA.

Zeitlich fallen lediglich solche Daten in den Anwendungsbereich von Kapitel II, die nach Inkrafttreten des DA generiert oder erhoben wurden.³⁹

4. Art der Daten: nicht-personenbezogene Daten und Verhältnis zur DSGVO

Art. 4 Abs. 13 nennt explizit nicht-personenbezogene Daten. Bei personenbezogenen Daten ist dagegen die DSGVO anwendbar und hat Vorrang gegenüber dem DA, Art. 1 Abs. 5 S. 3 DA. Zur Abgrenzung gilt dieselbe Definition wie nach der DSGVO.⁴⁰ Sinnvoll erscheint es, Datenkategorien zu bilden und diese mindestens anhand abstrakter Kriterien detailliert zu beschreiben.⁴¹ So werden in den MCT beispielsweise vorgeschlagen: Produkt- oder Servicestatusdaten (z. B. Konfiguration, Version, Diagnosemeldungen, Verbrauchsdaten, Wartungsdaten) oder Kundennutzungsdaten (z. B. Aktivitätszeiten, Aktivitätstypen, Geolokalisierung des Produkts).

Paradox ist jedoch, dass der Schutz nicht-personenbezogener Daten insoweit höher ausfällt als bei personenbezogenen Daten,⁴² da Art. 4 Abs. 13 DA stets einen Vertrag verlangt.⁴³

5. Zweck der Datennutzung

Art. 4 Abs. 13 S. 1 DA nennt den Verwendungszweck bereitgestellter Daten nicht explizit; dieser ergibt sich aus ErwGr 25 DA.

a) Transparenz

Danach sollten Vertragsklauseln zur Datennutzung durch den Dateninhaber transparent sein und die Nutzungszwecke klar benennen,⁴⁴ z. B. die Verbesserung der Funktionsweise des vernetzten Produkts oder verbundener Dienste, die Entwicklung neuer Produkte oder Dienste oder die Datenaggregation an Dritte.⁴⁵ Weitere Zwecke sind in Annex II Ziffer 3.1 der Die MCT genannt. Die MCT nennen beispielsweise die Durchführung einer Vereinbarung mit dem Nutzer oder damit verbundener Aktivitäten (z. B. Rechnungsstellung, Erstellung und Bereitstellung von Berichten oder Analysen, Finanzprognosen, Folgenabschätzungen, Berechnung von Personalleistungen), Bereitstellung von Support, Gewährleistung, Garantie, Überwachung und Aufrechterhaltung der Funktion, Sicherheit und Zuverlässigkeit des Produkts oder der zugehörigen Dienstleistung sowie zur Sicherstellung der Qualitätskontrolle. Zusätzlich kann z. B. die Vereinbarung folgender Zwecke sinnvoll sein: gesetzliche Pflichten – wie z. B. gesetzliche Aktualisierungspflichten aus §§ 475 Abs. 2 Nr. 2, 327 f. BGB,⁴⁶ (konkretisierte) KI-Nutzung, regulatorisches Meldewesen und Zusammenarbeit mit Behörden, Due

Diligence, Business Continuity/Disaster Recovery sowie Risikomanagement.

Nutzungsrechte sollten präzise und abstrakt genug definiert sein, um idealerweise auch zukünftige Nutzungsszenarien zu erfassen.

b) Vertragserfüllung als Zweck und ggf. Weitergabeverbote gegenüber Dritten

Gemäß Art. 4 Abs. 14 S. 1 DA dürfen Dateninhaber nicht-personenbezogene Produktdaten Dritten zu keinen anderen kommerziellen oder nichtkommerziellen Zwecken bereitstellen als zur Vertragserfüllung mit dem Nutzer. Teilweise wird angenommen, dass der Dateninhaber die Weitergabe von Produktdaten an Dritte (nicht jedoch bei verbundenen Dienstdaten) vertraglich regeln muss, einschließlich der Zwecke.⁴⁷ Hierbei könne in den Grenzen des Missbrauchsverbots des Art. 13 Abs. 3 DA auch eine Weitergabe an beliebige Dritte zu beliebigen Zwecken vereinbart werden.⁴⁸ Weitergabeverbote an Dritte und Subunternehmen sind nur bei entsprechender Vereinbarung zwischen Nutzer und Dateninhaber erforderlich, vgl. Art. 4 Nr. 14 S. 2 DA. Das Weitergabeverbot wirkt insofern also nur relativ (inter partes), und nicht absolut (erga omnes).⁴⁹

6. Vertrag

Die Datenbereitstellung und -nutzung basiert auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen mindestens zwei Parteien. Da es sich um Unionsrecht handelt, ist eine unionsrechtlich selbstständige Auslegung erforderlich.⁵⁰

a) Form des Vertrags und Vertragsschluss

Der Vertragsschluss ist formfrei, auch elektronisch möglich. Der Entwurf der MCT sieht in Ziffer 13.3.2 allerdings eine Regelung vor, dass Änderungen des Vertrags nur gültig sind, wenn sie schriftlich vereinbart wurden, „einschließlich jeder

34 *Antoine*, CR 2024, 1, 3, Rn. 11.

35 Die deutsche Übersetzung ist insoweit abweichend von der englischen Version und spricht von „Daten, die vor der Weiterverarbeitung und Auswertung aufbereitet wurden“ bzw. von „aufbereitete[n] Daten“.

36 FAQ zum Data Act vom 3. 2. 2025, Version 1.2, Europäische Kommission, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/newsroom/dae/redirection/document/108144>, S. 6, Question 4; vgl. auch ErwGr 15 zum DA.

37 *Denga*, in: Specht/Hennemann (Fn. 1), Art. 2 Rn. 31; vgl. auch *Antoine*, CR 2024, 1, 3.

38 *Antoine*, CR 2024, 1, 3 Rn. 12; vgl. zum Rechtmäßigkeitsbegriff auch *Denga*, in: Specht/Hennemann (Fn. 1), Art. 2 Rn. 34.

39 FAQ zum Data Act vom 3. 2. 2025, Version 1.2, Europäische Kommission, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/newsroom/dae/redirection/document/108144>, S. 6, Question 4; vgl. auch ErwGr 20 und 21 zum DA.

40 Art. 2 Nr. 3 DA mit Verweis auf Art. 4 Nr. 1 DSGVO.

41 S. 19 des Final Reports MCT/SCC aus April 2025 bzw. der Entwurfsfassung vom 27. 5. 2025 und Annex II, Appendix 1.

42 *Sattler*, in: Specht/Hennemann (Fn. 1), Art. 4 Rn. 166.

43 Vgl. *Sattler*, in: Specht/Hennemann (Fn. 1), Art. 4 Rn. 166; *Antoine*, CR 2024, 1, 6 Rn. 27 f.; *Frank/Freifrau von Imhoff*, RInPrax 2025, 51, 57 Rn. 34 f.

44 ErwGr 25, S. 4 DA.

45 Sofern diese abgeleiteten Daten es nicht ermöglichen, einzelne Daten zu ermitteln, die von dem vernetzten Produkt an den Dateninhaber übermittelt wurden, und es Dritten nicht ermöglichen, diese Daten aus dem Datensatz abzurufen, ErwGr 25, S. 5 DA.

46 *Frank/Freifrau von Imhoff*, RInPrax 2025, 51, 57 Rn. 34 f., da anders als in der DSGVO im DA lediglich eine Vereinbarung mit dem Nutzer als Rechtsgrundlage vorgesehen ist.

47 *Raue*, in: BeckOK Datenschutzrecht (Fn. 1), Art. 4 Rn. 96.

48 *Raue*, in: BeckOK Datenschutzrecht (Fn. 1), Art. 4 Rn. 96.

49 *Sattler*, in: Specht/Hennemann (Fn. 1), Art. 4 Rn. 184; *Raue*, in: BeckOK Datenschutzrecht (Fn. 1), Art. 4 Rn. 97; *Schmidt-Kessel*, in: MMR 2024, 75, 78.

50 Vgl. z. B. *Sanz*, in: Schulte-Nölke/Schultze, Europäisches Vertragsrecht im Gemeinschaftsrecht, 2002, S. 129 f.; *Schmidt-Wudy*, in: BeckOK Datenschutzrecht (Fn. 1), Art. 27 DA Rn. 13.

elektronischen Form“.⁵¹ In Deutschland sind Klarstellungen wegen §§ 126, 126a BGB anzuraten.

In elektronischen Vertriebskanälen sollte der Datennutzungsvertrag digital bei der ersten Interaktion mit dem Nutzer (z. B. per Click-Wrap bei Inbetriebnahme oder Registrierung des Geräts/Services) abgeschlossen werden. Händler könnten vertraglich dazu verpflichtet werden, Endnutzer auf diesen separaten Vertragsschluss hinzuweisen und diesen zu ermöglichen.

b) Konkludenter Vertragsschluss?

Der DA enthält keine ausdrückliche Regelung zur Möglichkeit eines konkludenten Vertragsschlusses.

Teilweise wird eine konkludente Zustimmung des Nutzers (vergleichbar einer „implied license“) für Datennutzungen im Interesse des Dateninhabers angenommen, etwa zur Produktverbesserung.⁵² Weniger eindeutig ist dies für neue Produktentwicklungen oder die Nutzung als Trainings- und Analyse-daten.⁵³ Eine großzügige Auslegung konkludenter Zustimmungen könnte fehlende ausdrückliche Erlaubnistatbestände für Dateninhaber teilweise kompensieren; insbesondere da eine mit Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO vergleichbare Interessenabwägung fehlt.⁵⁴ Insofern könnten gegebenenfalls Regelungen des Hauptvertrags herangezogen werden. Bei Massenprodukten deutet die Möglichkeit der Zustimmung per „OK“-Klick auf dem Display⁵⁵ auf geringe Anforderungen an die Zustimmung hin, erfordert aber eine aktive Handlung statt bloßer Inbetriebnahme. Insbesondere bei Verbraucherbeteiligung könnten Gerichte überdies dazu tendieren, die Fairness des Verfahrens und die Einbeziehung von AGB sehr genau zu prüfen.⁵⁶

Im Gegensatz zu Art. 7 Abs. 4 DSGVO enthält der DA kein Kopplungsverbot,⁵⁷ sondern der Dateninhaber kann die Nutzung seiner vernetzten Produkte oder verbundenen Dienste davon abhängig machen, dass der Nutzer einem Datennutzungsvertrag zustimmt und ihm entsprechende Datennutzungsrechte einräumt. Dadurch dürfte die Marktmacht der Hersteller/Anbieter verbundener Dienste entscheidend bleiben.⁵⁸

c) Einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht?

Unklar bleibt, ob Art. 4 Abs. 13 DA Herstellern oder anderen Dateninhabern nur einfache oder auch ausschließliche Datennutzungsrechte erlaubt.⁵⁹ Während die Beschränkung auf einfache Rechte mit Art. 7 Abs. 2 DA begründet wird,⁶⁰ scheint die EU-Kommission vergütete Ausschließlichkeitsklauseln als zulässig zu betrachten,⁶¹ solange unentgeltliche Buy-out-Klauseln untersagt sind.⁶² Daher sind Vertragsgestaltung und Risikoabwägung besonders wichtig.

d) Einschränkung der Vertragsfreiheit

Art. 7 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 DA schränken die Vertragsfreiheit ein: Vertragsklauseln, die Nutzerrechte nach Kapitel II (Art. 3–7 DA) zum Nachteil des Nutzers ausschließen, abweichen oder abändern, sind für den Nutzer nicht bindend, Art. 7 Abs. 2 DA. Eine entsprechende Vorschrift findet sich in Art. 13 Abs. 1 und Abs. 9 DA.⁶³ Eine gewisse Möglichkeit scheint zu verbleiben, entsprechende Vorschriften in den Hauptvertrag auszulagern, da Art. 13 DA dann nicht anwendbar ist, Art. 13 Abs. 8 DA.

e) Regelung der Bereitstellung

Bedingungen und Format der Datenbereitstellung, z. B. JSON, XML, CSV, müssen festgelegt werden, vgl. Art. 3–5, 30 DA.⁶⁴

f) Technisch-organisatorische Maßnahmen

Bei den technisch-organisatorischen Maßnahmen (TOMs), Art. 4 Abs. 6, Art. 5 Abs. 9, Art. 11 Abs. 1 DA, ist zwischen drei Konstellationen zu unterscheiden, wobei eine gesetzliche – keine vertragliche – Pflicht nur gem. Art. 4 Abs. 6 DA und Art. 5 Abs. 9 DA besteht:

- Das Verhältnis zwischen Dateninhaber und Nutzer, wonach TOMs zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen bzw. der Vertraulichkeit der Daten vereinbart werden, die erforderlich sind, um die Vertraulichkeit der weitergegebenen Daten zu wahren, wie Mustervertragsklauseln, Vertraulichkeitsvereinbarungen, strenge Zugangsprotokolle, technische Normen und die Anwendung von Verhaltenskodizes, Art. 4 Abs. 6 DA.
- Das Verhältnis zwischen Dateninhaber und Dritten: Eine entsprechende Vorschrift findet sich in Art. 5 Abs. 9 DA.
- Die TOMs gem. Art. 11 Abs. 1 DA, die der Dateninhaber vereinbaren „kann“, sind demgegenüber optional.⁶⁵

V. Optionale Merkmale eines Datennutzungsvertrags

Weitere – dem Wortlaut nach optionale – Merkmale eines Datennutzungsvertrags, die jedenfalls mittelbar überwiegend in den MCT enthalten sind:

1. Nachweis und Identifikation

Für den Vertragsabschluss wird – wie bei AGB – eine nachweisbare, speicherbare und unveränderte Form empfohlen.

51 Diese Regelung ist im neuen Entwurf der MCT vom 27.5.2025 nach Einholung des Stakeholder-Feedbacks nunmehr knapper und ohne Verweis auf Handelsbräuche als die Vorgängerregelung ausgefallen: 13.3.2, S. 41 des Final Reports zu den MCT und SCC aus April 2025.

52 *Sattler*, in: Specht/Hennemann (Fn. 1), Art. 4 Rn. 171; vgl. auch: *Antoine*, CR 2024, 1, 7 Rn. 31; *Raue*, in: BeckOK Datenschutzrecht (Fn. 1), Art. 4 Rn. 87.

53 *Sattler*, in: Specht/Hennemann (Fn. 1), Art. 4 Rn. 171.

54 *Sattler*, in: Specht/Hennemann (Fn. 1), Art. 4 Rn. 171.

55 Hinweis auf S. 16 f. des Final Reports zu den MCT und SCC (sowie im aktualisierten Entwurf vom 27. 5. 2025): „For scenarios of the latter kind, and many other scenarios in between the extremes, it may be helpful to identify the User not by name but by steps taken (such as creating a user account, or simply plugging in a connected coffee machine and agreeing to the terms and conditions provided by clicking ‚OK‘ on a display).“

56 Hinweis auf S. 16 f. des Final Reports zu den MCT und SCC (sowie im aktualisierten Entwurf vom 27. 5. 2025).

57 *Raue*, in: BeckOK Datenschutzrecht (Fn. 1), Art. 4 Rn. 83 m. w. N.; *Antoine*, CR 2024, 1, 6 Rn. 30.

58 Vgl. auch *Raue*, in: BeckOK Datenschutzrecht (Fn. 1), Art. 4 Rn. 85.

59 So z. B. *Antoine*, CR 2024, 1, 6 Rn. 30, vgl. auch: *Raue*, in: BeckOK Datenschutzrecht (Fn. 1), Art. 4 Rn. 88; für ein „quasi-dingliches Ausschließlichkeitsrecht“ dagegen *Wiebe*, GRUR 2023, 1569, 1572.

60 *Antoine*, CR 2024, 1, 6 Rn. 30. Eine entsprechende Vorschrift zu Art. 7 Abs. 2 DA gibt es für die Datenbereitstellung in Art. 12 Abs. 2 DA.

61 So sei insbesondere auch ein Verzicht des Nutzers auf das Recht zur weiteren Nutzung oder Weitergabe von Daten möglich, sofern eine solche Einschränkung der Nutzerrechte angemessen kompensiert wird: FAQ zum Data Act vom 3. 2. 2025, Version 1.2, Europäische Kommission, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/newsroom/dae/redirection/document/108144>, S. 14, Question 19.

62 Vgl. *Raue*, in: BeckOK Datenschutzrecht (Fn. 1), Art. 4 Rn. 88 m. w. N.

63 Zum Verhältnis zum deutschen AGB-Recht, vgl. z. B. *Determann/Hennemann*, in: Specht/Hennemann (Fn. 1), Art. 13 Rn. 113 ff.

64 Informationen in Annex II, Appendix 1 D. der MCT vorgesehen.

65 *Denga*, in: Specht/Hennemann (Fn. 1), Art. 11 Rn. 1; vgl. auch ErwGr 43, S. 2.

a) Protokollierung der Zustimmung

Bei elektronischen Vertragsschlüssen (z. B. Click-Wrap) soll die Zustimmung zum Nachweis protokolliert und mit einem Zeitstempel versehen werden. Die MCT erwähnen elektronische Mittel, inkl. E-Mail, wenn der Versand nachgewiesen wird (Annex II, Ziffer 13.2).⁶⁶

b) Erklärung und Dokumentation

Der Nutzer kann seine Nutzereigenschaft (Eigentümer, Mieter, etc.) durch Erklärung bestätigen. Die MCT (Anhang II, Ziffer 1.2) sehen optional vor, dass der Nutzer auf Verlangen entsprechende Dokumente vorlegt oder diese in einem Anhang (Appendix 9) festgelegt werden.

c) Authentifizierung/Identifizierung des Nutzers

Nach Anhang I, Ziffer 1.1, Option 2 der MCT, können Details wie technische Schritte zur Verifizierung des Nutzers festgelegt werden.⁶⁷

Bei Massenprodukten kann die Identifizierung z. B. durch bereitzustellende Informationen, Bestätigungen im User Interface, über ein Nutzerkonto mit Login-Daten oder durch Zustimmung auf dem Display bei Geräteverbindung erfolgen.⁶⁸ Zudem wäre es denkbar, eine Seriennummer einzugeben, einen QR-Code zu scannen, oder einen Code im User-Interface anzugeben. Diese Regelungen stellen faktische Anforderungen an die Prozessgestaltung.

d) Bevollmächtigung Dritter

Für Anfragen zur Datenweitergabe an Dritte sehen die MCT in Anhang I, Ziffer 7.1.1 ein elektronisches Formular vor (Appendix 3), das die Identität des Antragstellers und dessen Beziehung zum Nutzer erfasst.⁶⁹

Bei komplexen Verhältnissen kann eine schriftliche Vollmachturkunde erforderlich sein. Die MCT (Anhang III, Appendix 1) sehen Nachweise über das Verlangen und ggf. ein Mandat vor.

2. Konkurrenzschutz und Verbote für den Dateninhaber

Art. 4 Nr. 13 S. 2 regelt, dass der Dateninhaber erhaltene Daten nicht verwenden darf, um daraus Einblicke in die wirtschaftliche Lage, Vermögenswerte und Produktionsmethoden des Nutzers oder in die Nutzung durch den Nutzer auf jegliche andere Art, die die gewerbliche Position dieses Nutzers auf Märkten, auf denen dieser tätig ist, untergraben könnte, zu erlangen. Die Aufnahme einer entsprechenden Klausel, wie in den MCT (Klausel 3.1.2 der MCT) ist aus Sicht des Dateninhabers unzweckmäßig, da hierdurch eine zusätzliche Vertragspflicht entstünde.

3. Recht des Nutzers auf Weitergabe an Dritte (Art. 5 Abs. 1 DA)

Es können Bedingungen im Datennutzungsvertrag definiert werden, um das gesetzliche Minimum oder darüber hinausgehende Rechte festzulegen und unbestimmte Rechtsbegriffe zu präzisieren.⁷⁰ Anforderungen an den konkreten Nachweis des Weitergabeverlangens zu regeln, ist häufig sinnvoll. Sofern ausnahmsweise noch nicht in Verkehr gebrachte Produkte, Stoffe oder Verfahren umfasst sein sollen, ist die vertragliche Genehmigung des Dateninhabers erforderlich, vgl. Art. 5 Abs. 2 DA.

4. Rechtsgrundlage und Betroffenenrechte nach der DSGVO

Regelungen zur erforderlichen Rechtsgrundlage nach der DSGVO, Art. 4 Abs. 12, Art. 5 Abs. 7 DA, können vor allem dann sinnvoll sein, wenn Nutzer und betroffene Person nach der DSGVO auseinanderfallen (können). Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein vernetztes Produkt von mehreren Personen genutzt wird (z. B. verpachtete Maschine). Dann könnte z. B. der B2B-Nutzer vertraglich zur Einhaltung einer Rechtsgrundlage nach DSGVO verpflichtet werden.⁷¹

Die Betroffenenrechte bzw. insbesondere das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO, dürfen nicht behindert werden, Art. 5 Abs. 9 DA.

5. Geschäftsgeheimnisschutz

Eine nähere Ausgestaltung des Geschäftsgeheimnisschutzes⁷² kann sinnvoll sein, insbesondere Konkretisierungen, unter welchen Bedingungen Datenzugangsverlangen abgelehnt werden können und wie der Nachweis konkret zu führen ist, Art. 5 Abs. 11 DA. In den MCT finden sich umfangreiche Regelungen in Annex II Ziffer 5.1-5.6 sowie Appendix 4. Diese sollten aus Sicht des Dateninhabers vor allem auf gesetzliche Rechte nach Art. 4 Abs. 7 DA sowie Art. 5 Abs. 10 DA – z. B. Benachrichtigungspflicht gem. Art. 37 DA – oder gesetzlich nicht verlangte Garantien überprüft und auf das erforderliche Maß beschränkt werden.

6. Rechte Dritter und Streitbeilegung

Daneben kann es sinnvoll sein, die Rechte Dritter bei Ablehnung, Verweigerung oder Aussetzung der Weitergabe durch den Dateninhaber gem. Art. 5 Abs. 10 und 11 konkret aufzunehmen und ggf. auf das gesetzliche Mindestmaß zu beschränken, Art. 5 Abs. 12 DA: so kann ein Dritter gem. Art. 37 Abs. 5 lit. b eine Beschwerde bei der zuständigen Behörde einreichen oder mit dem Dateninhaber vereinbaren, gemäß Art. 10 Abs. 1 DA eine Streitbeilegungsstelle mit der Angelegenheit zu befassen. Ein Schiedsspruch ist freiwillig und bedarf einer Vereinbarung durch beide Streitparteien; er bindet diese nur, wenn sie vor Beginn des Streitbeilegungsverfahrens ausdrücklich in dessen verbindliche Natur eingewilligt haben.⁷³

7. Datenlöschung

Der DA sieht kein spezielles „Recht auf Vergessenwerden“ für nicht-personenbezogene Daten vor, wie die DSGVO für personenbezogene Daten.

Vertraglich kann vereinbart werden, Daten vor dem Verkauf zu löschen.⁷⁴ Dann ist die Information über die Datenlöschung

66 S. 40 f. des Final Reports zu den MCT und SCC (auch im Entwurf vom 27. 5. 2025 enthalten).

67 S. 17 f. des Final Reports zu den MCT; vgl. auch die FAQ zum Data Act vom 3. 2. 2025, Version 1.2, Europäische Kommission, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/newsroom/dae/redirection/document/108144>, S. 20 f., Question 30.

68 S. 16 f. des Final Reports zu den MCT und SCC, Ziffer 1.1.

69 S. 46 des Final Reports zu den MCT und SCC, der auch in der Fassung aus Mai 2025 im Wesentlichen gleich geblieben ist.

70 In den MCT finden sich im Verhältnis Dateninhaber-Nutzer in Annex I, Ziffer 3.2 Regelungen.

71 ErwGr 34 a. E.

72 Zum Geschäftsgeheimnisschutz bei Datenzugangsansprüchen nach dem DA, siehe z. B. *Grützner*, CR 2024, 281.

73 FAQ zum Data Act vom 3. 2. 2025, Version 1.2, Europäische Kommission, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/newsroom/dae/redirection/document/108144>, S. 24, Question 40.

74 FAQ zum Data Act vom 3. 2. 2025, Version 1.2, Europäische Kommission, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/newsroom/dae/redirection/document/108144>, S. 22, Question 33.

eine Anforderung nach Art. 3 Abs. 2 lit. d DA.⁷⁵ ErwGr 21 S. 5 enthält Hinweise auf Kontrollösungen bei Mehrfachnutzung, bei denen Nutzern die Möglichkeit zur Löschung haben sollten.

8. Weitergabe der Pflichten Dritter und gesetzlicher Verbote

Pflichten Dritter gem. Art. 6 Abs. 1 DA wie z. B. Zweckbindung, vereinbarte Bedingungen und Datenlöschung sowie gesetzliche Verbote nach Art. 6 Abs. 2 DA können im Datennutzungsvertrag weitergegeben bzw. vertraglich vereinbart werden.

Gesetzliche Verbote bestehen gem. Art. 6 Abs. 2 DA für Dritte, die Daten auf Verlangen des Nutzers erhalten; dabei gilt Folgendes:

- Wahlmöglichkeiten des Nutzers dürfen nicht eingeschränkt werden, lit. a,
- grundsätzlich kein Profiling gem. Art. 22 DSGVO, lit. b,
- Weitergabe an andere Dritte nur bei Vereinbarung, lit. c,
- keine Weitergabe an Gatekeeper gem. DMA, lit. d,
- keine Weitergabe an Wettbewerber (z. B. zum Zwecke des „Reverse-Engineering“) lit. e,
- Verwendung mit Sicherheitseinbußen für vernetztes Produkt oder verbundenen Dienst, lit. f,
- Keine Missachtung des vereinbarten Geschäftsgeheimnisschutzes (Art. 5 Abs. 9 DA), lit. g,
- gegenüber Verbrauchern darf der Weitergabeananspruch an Dritte auch vertraglich nicht eingeschränkt werden, lit. h. Dies dürfte im Umkehrschluss heißen, dass die Vertragsfreiheit im B2B-Verkehr jedenfalls weiter als B2C reicht; doch auch hier gilt Art. 7 Abs. 2 DA (Rechteinschränkung zu Lasten der Nutzer nicht bindend).

9. Regelungen zur Vergütung bei Datenbereitstellung an Datenempfänger, Art. 9 DA

Die Höhe der Vergütung ist weder nach oben noch nach unten hin begrenzt; der DA legt vielmehr lediglich Transparenzanforderungen fest, um sicherzustellen, dass die Berechnung der Vergütung auf bestimmten objektiven Kriterien basiert (z. B. entstandene Kosten oder das Volumen der zur Verfügung gestellten Daten).⁷⁶ Wenn der Empfänger ein KMU oder eine gemeinnützige Forschungsorganisation ist, darf keine Marge enthalten sein.⁷⁷ Die Kommission erlässt Leitlinien für die Berechnung einer angemessenen Gegenleistung, Art. 9 Abs. 5 DA.

10. Regelungen bei Unternehmensgruppen

Bei Unternehmensgruppen, z. B. wenn mehrere Unternehmen Dateninhaber sein können, bietet es sich an, entsprechende Klauseln aufzunehmen. Dies dürfte regelmäßig auch Auswirkungen auf das anwendbare Recht bzw. den Gerichtsstand haben. Zudem sollte ein Intra-Group-Agreement für die Bestimmungen des DA vereinbart werden.

11. Rechtsbehelfe bei Vertragsverletzung

Die umfassenden Regelungen zu Rechtsbehelfen bei Vertragsverletzungen⁷⁸ in Annex II Ziffer 12 der MCT sind aus Sicht des Dateninhabers überwiegend eher nicht empfehlenswert.

12. Schlussbestimmungen

Bei den Schlussbestimmungen,⁷⁹ z. B. anwendbares Recht, Gerichtsstand, salvatorische Klausel, Vertragsänderungen etc., dürften insbesondere nach deutschem Recht regelmäßig individuelle Anpassungen erforderlich sein. Die Hürden für einseitige Vertragsänderungen scheinen tendenziell hoch, denn

jede Vertragsänderung sollte der fundierten Zustimmung des Nutzers bedürfen;⁸⁰ dies gilt umso mehr nach strengem deutschen AGB-Recht.

VI. Checkliste für Datennutzungsverträge

Angesichts der neuen regulatorischen Rahmenbedingungen stehen Unternehmen vor der Herausforderung, ihre Vertragspraktiken anzupassen und gleichzeitig die Potenziale der Datennutzung optimal zu erschließen. Folgende praktische Lösungsansätze können hierbei helfen:

1. Anwendbarkeit prüfen

Unternehmen sollten zunächst klären, inwieweit der DA räumlich und sachlich auf sie anwendbar ist. Dazu gehören insbesondere auch die Fragen, ob „vernetzte Produkte“ und „verbundene Dienste“ i. S. d. DA vorliegen sowie in welcher Rolle das jeweilige Unternehmen jeweils handelt (Dateninhaber, Nutzer etc., z. B. in der Lieferkette).

2. Analyse der Datenflüsse

Unternehmen sollten eine Bestandsaufnahme ihrer Datenflüsse für einzelne vernetzte Produkte und verbundene Dienste vornehmen.

- Dabei ist insbesondere zwischen personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten zu unterscheiden. Zu denken sein könnte an ein „VVT 2.0“, d. h. die Aufnahme und Darstellung nicht-personenbezogener Daten im Verzeichnis über die Verarbeitungstätigkeiten, Art. 30 DSGVO.
- Zur Beurteilung von Pflichten und Rechten nach dem DA sowie Risiken nach DA und DSGVO ist eine umfassende Analyse der jeweiligen Datenart (Produktdaten, verbundene Dienstdaten, ohne Weiteres verfügbare Daten, Geschäftsgeheimnisse etc.) erforderlich.

3. Verträge prüfen und Templates entwickeln

Standardisierte, flexible Verträge unter Beachtung zwingender Regelungen des DA – wie z. B. der FRAND-Kriterien – für typische Datenflüsse erstellen. Dabei können die MCT als Grundlage oder Checkliste dienen – unter Berücksichtigung von Branchenstandards und oben dargestellten individuellen Abweichungen. Zudem sind insbesondere die Nutzungszwecke/-rechte klar zu definieren. Auf Grund der Komplexität der Rechtsfragen sollte Rechtsberatung eingeholt werden.

4. Schulung der relevanten Fachabteilungen

Vertrieb, Recht und IT sollten zu den Anforderungen des DA, den MCT und Auswirkungen auf Verträge geschult werden.

5. Prozesse anpassen:

- Nutzerrechte auf Datenzugang ermöglichen (Bedingungen, Schnittstellen).
- Identifizierung/Authentifizierung prüfen.
- Vollmachtsnachweise Dritter regeln.

75 FAQ zum Data Act vom 3. 2. 2025, Version 1.2, Europäische Kommission, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/newsroom/dae/redirection/document/108144>, S. 22, Question 33.

76 FAQ zum Data Act vom 3. 2. 2025, Version 1.2, Europäische Kommission, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/newsroom/dae/redirection/document/108144>, S. 24, Question 39.

77 FAQ zum Data Act vom 3. 2. 2025, Version 1.2, Europäische Kommission, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/newsroom/dae/redirection/document/108144>, S. 24, Question 39; vgl. auch Art. 9 Abs. 4 zum DA.

78 Remedies for breach of contract.

79 Annex II Ziffer 13 der MCT: General Provision.

80 ErwGr 25, S. 6 DA.

- Interoperabilität fördern (Datenformate, Schnittstellen).
- Implementierung transparenter Preismodelle.

VII. Fazit: Die MCT als Wegweiser für die Vertragspraxis

Unternehmen werden durch die Pflicht zum Abschluss eines Datennutzungsvertrags vor Herausforderungen gestellt. Die MCT der Europäischen Kommission stellen einen wichtigen Schritt zur praktischen Umsetzung des DA dar. Sie bieten Unternehmen eine wertvolle Orientierungshilfe und können dazu beitragen, faire, transparente und rechtskonforme Datennutzungsverträge zu gestalten. Unternehmen sollten sich intensiv mit den MCT auseinandersetzen und können diese als Grundlage für die Überarbeitung ihrer bestehenden Verträge und die Erstellung neuer Vereinbarungen nutzen. Die (branchen-)spezifische Anpassung der MCT an konkrete Unternehmensbedürfnisse bleibt jedoch entscheidend, um die Potenziale der Datennutzung im Einklang mit den Anforderungen des DA optimal zu erschließen sowie Wettbewerbsvorteile zu ermöglichen. So sollten insbesondere Regelungen vermieden

werden, die zu Lasten der eigenen Partei über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Nur die umfassende Auseinandersetzung mit Rechten und Pflichten des DA ermöglicht die Beurteilung möglicher Abweichungen. Hier wären noch klare Hinweise in den MCT wünschenswert, um den Anpassungsaufwand zu reduzieren. Regelmäßig ist eine individuelle Rechtsberatung erforderlich, um Gestaltungsmöglichkeiten auch unter Beachtung der jeweiligen Risiken für das betreffende Unternehmen optimal auszuloten. Es bleibt abzuwarten, wie sich Verbreitung und Akzeptanz der MCT in der Praxis auswirken werden und wie die Rechtsprechung einzelne Regelungen des DA auslegen wird.



Kirsten Ammon

CIPP/E, CIPM und CIPT (IAPP), ist Senior Associate bei PLANIT//LEGAL in Hamburg. Sie ist zertifizierte Datenschutzbeauftragte und Datenschutzauditorin (TÜV). Kirsten Ammon berät Unternehmen in allen Fragen der Digitalisierung, des Datenrechts, im Datenschutz und der Künstlichen Intelligenz.

RA Dr. Huy Do Chi*

Cyber Resilience Act – Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung entlang der Lieferkette

Kurz und Knapp

Der CRA enthält eine Vielzahl von Cybersicherheitsanforderungen und -pflichten, die Hersteller, Einführer und Händler von Produkten mit digitalen Elementen erfüllen müssen. Neben der Umsetzung des CRA-Pflichtenkatalogs sollten Marktakteure ein besonderes Augenmerk auf die Vertragsgestaltung legen, um ihr eigenes Haftungsrisiko in Verträgen mit anderen Marktakteuren entlang der Lieferkette zu reduzieren.

I. Einleitung

Am 10.12.2024 ist der Cyber Resilience Act ((EU) 2024/2847) (CRA) in Kraft getreten. Der CRA wird ab dem 11.12.2027 in vollem Umfang anwendbar sein. Hersteller von sog. Produkten mit digitalen Elementen (PdE) unterliegen bereits ab dem 11.9.2026 der Meldepflicht für Schwachstellen und Vorfälle gegenüber den zuständigen Behörden. Das Gesetz soll als „horizontale“ Regelung die Cybersicherheit von PdE branchenunabhängig erhöhen. Der CRA enthält weitreichende Cybersicherheitsanforderungen über den gesamten Lebenszyklus von PdE, die sowohl bei der Konzeption, Entwicklung und Herstellung, beim Inverkehrbringen als auch bis zum Ende der erwarteten Nutzungsdauer beachtet werden müssen. Dadurch sollen Cybersicherheitsrisiken, die Soft- und Hardware innewohnen, verringert und Nutzern von PdE ermöglicht werden, PdE hinsichtlich ihrer Cybersicherheitsstandards zu vergleichen.

Der CRA sieht für Hersteller, Händler und Einführer von PdE eine Vielzahl von Cybersicherheits- und Compliance-Pflichten vor. Dies sind zum einen zahlreiche produktbezogene Cybersicherheitspflichten und zum anderen verschiedene Melde- und Informationspflichten im Falle von Cybersicherheitsvorfällen. Verstöße gegen die Pflichten des CRA können mit Bußgeldern bis zu 2,5 % des weltweiten Jahresumsatzes sanktioniert werden (Art. 64 CRA).¹ Die zuständigen Behörden haben ferner die Möglichkeit, die Bereitstellung eines PdE zu untersagen, einzuschränken oder auch das Produkt vom Markt zu nehmen oder es zurückzurufen (Art. 54 Abs. 5 CRA).

Hersteller, Händler und Einführer sowie weitere Marktakteure entlang der Lieferkette (z. B. Zulieferer oder Endkunden) werden im Rahmen der Umsetzung des CRA ein besonderes eigenes wirtschaftliches Interesse daran haben, ihre Verträge mit vor- und nachgelagerten Akteuren entlang der Lieferkette so zu gestalten, dass sie die für sie anwendbaren CRA-Pflichten ordnungsgemäß umsetzen können und zugleich etwaige Haftungsrisiken soweit möglich reduzieren oder diese vertraglich absichern lassen.

Nach einem kurzen Überblick über den Anwendungsbereich des CRA (unter II.) und über die verschiedenen CRA-Pflichten (unter III.) erläutert dieser Beitrag die Auswirkungen diverser Pflichten auf die Vertragsgestaltung aus der Perspektive verschiedener Akteure in der Lieferkette (unter IV. und V.)

* Mehr über den Autor erfahren Sie am Ende des Beitrags.

¹ Vgl. Wiebe/Daelen/Kerger, K&R 2025, 79, 86; Dittrich/Heinelt, RdI 2023, 309, 316.